

151
2431 012

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 21/69-----

URTEIL

Verkündet am

13. März 1969
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Moszek H [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], rue J [REDACTED], Belgien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwälte Schlüter,
Dr. [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

154
2431 012

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 21/69-----

URTEIL

Verkündet am

13. März 1969
Broeske,
Justizangestellte
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Moszek H [REDACTED] ,
B [REDACTED] , [REDACTED] , rue J [REDACTED] , Belgien,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwälte Schlüter,
Dr. [REDACTED] , D [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

151

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Februar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1967 aufgehoben und der Rechtsstreit zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

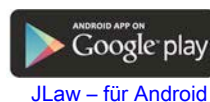
Der im Januar 1914 in Tomaszow/Polen geborene jüdische Kläger lebte seit 1929 in Belgien. Er arbeitete in Brüssel als selbständiger Schneider. Am 16. Oktober 1937 heiratete er eine ebenfalls aus Polen stammende Jüdin. Aus der Ehe entstammt eine am 23. September 1938 geborene Tochter.

Der Kläger mußte ab 7. Juni 1942 den Judenstern tragen. In der Zeit von Dezember 1942 bis zur Befreiung im September 1944 lebte er in der Illegalität.

Am 30. März 1954 erwarb er die belgische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Februar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1967 aufgehoben und der Rechtsstreit zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Januar 1914 in Tomaszow/Polen geborene jüdische Kläger lebte seit 1929 in Belgien. Er arbeitete in Brüssel als selbständiger Schneider. Am 16. Oktober 1937 heiratete er eine ebenfalls aus Polen stammende Jüdin. Aus der Ehe entstammt eine am 23. September 1938 geborene Tochter.

Der Kläger mußte ab 7. Juni 1942 den Judenstern tragen. In der Zeit von Dezember 1942 bis zur Befreiung im September 1944 lebte er in der Illegalität.

Am 30. März 1954 erwarb er die belgische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation.

Der Kläger hat im behördlichen Verfahren eine Bescheinigung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Belgien vom 8. April 1959 vorgelegt, nach der er vor seiner Einbürgerung in Belgien die Voraussetzungen erfüllte, um als politischer Flüchtling anerkannt zu werden. Eine Begründung enthält die Bescheinigung nicht.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für Schaden an Freiheit, entsprechend seinem Antrag, DM 3.900 Kapitalentschädigung zugobilligt. Der Kläger hat ferner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen Duodenitis, Spondylosis und vegetativer Störungen angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche aus medizinischen Gründen abgelehnt. Aus denselben Gründen hat das Landgericht die gegen die Ablehnung der Ansprüche gerichtete Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger zur Begründung seiner Anspruchsvoraussetzungen noch vorgetragen: Er habe Polen verlassen, weil es antisemitisch gewesen sei und er sowie sein Vater wegen ihrer jüdischen Herkunft mißhandelt worden seien. Nach dem Krieg habe er auf den Schutz Polens verzichtet, weil er das inzwischen dort regierende System ablehne, und weil er wegen seines Aufenthalts in Belgien und wegen seiner Bürgerlichkeit, - sein Vater sei in Polen Hausbesitzer und Getreidegroßhändler gewesen, und er sei selbständiger Schneider, - Schwierigkeiten befürchtet habe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Voraussetzungen des § 160 BEG verneint.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Der Kläger hat im behördlichen Verfahren eine Bescheinigung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Belgien vom 8. April 1959 vorgelegt, nach der er vor seiner Einbürgerung in Belgien die Voraussetzungen erfüllte, um als politischer Flüchtling anerkannt zu werden. Eine Begründung enthält die Bescheinigung nicht.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für Schaden an Freiheit, entsprechend seinem Antrag, DM 3.900 Kapitalentschädigung zugbilligt. Der Kläger hat ferner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen Duodenitis, Spondylosis und vegetativer Störungen angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche aus medizinischen Gründen abgelehnt. Aus denselben Gründen hat das Landgericht die gegen die Ablehnung der Ansprüche gerichtete Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger zur Begründung seiner Anspruchsvoraussetzungen noch vorgetragen: Er habe Polen verlassen, weil es antisemitisch gewesen sei und er sowie sein Vater wegen ihrer jüdischen Herkunft mißhandelt worden seien. Nach dem Krieg habe er auf den Schutz Polens verzichtet, weil er das inzwischen dort regierende System ablehne, und weil er wegen seines Aufenthalts in Belgien und wegen seiner Bürgerlichkeit, - sein Vater sei in Polen Hausbesitzer und Getreidegroßhändler gewesen, und er sei selbständiger Schneider, - Schwierigkeiten befürchtet habe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Voraussetzungen des § 160 BEG verneint.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger fällt nicht unter die von den §§ 4 und 150 BEG erfaßten Personengruppen. Seine Entschädigungsberechtigung hängt sonach davon ab, ob er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes, also am 1. Oktober 1953, staatenlos oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war (§ 160 Abs. 1 BEG).

In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, der Kläger sei bis zu seiner Einbürgerung in Belgien polnischer Staatsangehöriger gewesen. Die Entscheidung beruht insoweit auf der Anwendung des polnischen Rechts und ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BEG; §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Weiter ist im Berufungsurteil ausgeführt, der Kläger könne nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention angesehen werden. Die Bescheinigung des UNO-Flüchtlingskommissars vom 8. April 1959, in der ohne Angabe von Gründen angegeben werde, der Kläger habe bis zu seiner belgischen Einbürgerung die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung erfüllt, reiche nicht aus, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 160 BEG zu begründen. Dafür müßte vielmehr konkret und auf die Person des Antragstellers bezogen dargetan sein, daß er wegen Gefährdung für Leib, Leben, Gesundheit, der beruflichen Existenz oder wegen der Gefahr einer besonderen Beeinträchtigung der religiösen Freiheit zur Emigration aus dem Heimatland veranlaßt oder an der Rückkehr dorthin verhindert worden sei.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß aus der Bescheinigung nicht ohne weiteres auf die Flüchtlings-

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger fällt nicht unter die von den §§ 4 und 150 BEG erfaßten Personenkreise. Seine Entschädigungsberechtigung hängt sonach davon ab, ob er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes, also am 1. Oktober 1953, staatenlos oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war (§ 160 Abs. 1 BEG).

In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, der Kläger sei bis zu seiner Einbürgerung in Belgien polnischer Staatsangehöriger gewesen. Die Entscheidung beruht insoweit auf der Anwendung des polnischen Rechts und ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BEG; §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Weiter ist im Berufungsurteil ausgeführt, der Kläger könne nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention angesehen werden. Die Bescheinigung des UNO-Flüchtlingskommissars vom 8. April 1959, in der ohne Angabe von Gründen angegeben werde, der Kläger habe bis zu seiner belgischen Einbürgerung die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung erfüllt, reiche nicht aus, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 160 BEG zu begründen. Dafür müßte vielmehr konkret und auf die Person des Antragstellers bezogen dargetan sein, daß er wegen Gefährdung für Leib, Leben, Gesundheit, der beruflichen Existenz oder wegen der Gefahr einer besonderen Beeinträchtigung der religiösen Freiheit zur Emigration aus dem Heimatland veranlaßt oder an der Rückkehr dorthin verhindert worden sei.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß aus der Bescheinigung nicht ohne weiteres auf die Flüchtlings-

eigenschaft geschlossen werden kann. Denn die in der Bescheinigung enthaltene Erklärung, daß der Kläger dem Begriff eines Flüchtlings entsprochen habe, ergibt nicht, ob und aus welchen Gründen er seinerzeit in Belgien ausdrücklich als Flüchtling anerkannt oder behandelt worden ist. Trotzdem ist sie nicht ohne Bedeutung. Sie gibt dem Berufungsgericht, wenn es nicht schon aus anderen Gründen zur Annahme der Flüchtlingseigenschaft des Klägers gelangt, Anlaß zu klären, was den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Belgien zur Ausstellung der Bescheinigung veranlaßt hat. Insbesondere wenn sich ergibt, daß der Kläger seinerzeit in Belgien die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention erhalten hatte oder tatsächlich als ein Flüchtling behandelt worden war, wäre er auch im Rahmen des § 160 BEG als Flüchtling zu behandeln, es sei denn, daß besondere dagegen sprechende Umstände erwiesen würden (BGH RzW 1968, 575 Nr. 35).

Diese neu entwickelten, von der bisherigen Rechtsprechung teilweise abweichenden Rechtsgrundsätze, die dem sachlichen Recht angehören, konnte das Berufungsgericht noch nicht beachten. Dies kann sich möglicherweise im Ergebnis auf die Entscheidung ausgewirkt haben.

Auch die weiteren Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 160 BEG abgesprochen hat, halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Kläger habe keine Gründe dafür vorgetragen, daß er Flüchtling im Sinne des Art. I A Nr. 2 GK gewesen sei. Die zu seiner Auswanderung führenden antisemitischen Strömungen der nationalpolnischen Bevölkerung zwischen 1919 und 1929 seien, wenn sie auch zu Beschimpfungen und Beschmutzungen durch seine Mitschüler und

eigenschaft geschlossen werden kann. Denn die in der Bescheinigung enthaltene Erklärung, daß der Kläger dem Begriff eines Flüchtlings entsprochen habe, ergibt nicht, ob und aus welchen Gründen er seinerzeit in Belgien ausdrücklich als Flüchtling anerkannt oder behandelt worden ist. Trotzdem ist sie nicht ohne Bedeutung. Sie gibt dem Berufungsgericht, wenn es nicht schon aus anderen Gründen zur Annahme der Flüchtlingseigenschaft des Klägers gelangt, Anlaß zu klären, was den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Belgien zur Ausstellung der Bescheinigung veranlaßt hat. Insbesondere wenn sich ergibt, daß der Kläger seinerzeit in Belgien die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention erhalten hatte oder tatsächlich als ein Flüchtling behandelt worden war, wäre er auch im Rahmen des § 160 BEG als Flüchtling zu behandeln, es sei denn, daß besondere dagegen sprechende Umstände erwiesen würden (BGH RzW 1968, 575 Nr. 35).

Diese neu entwickelten, von der bisherigen Rechtsprechung teilweise abweichenden Rechtsgrundsätze, die dem sachlichen Recht angehören, konnte das Berufungsgericht noch nicht beachten. Dies kann sich möglicherweise im Ergebnis auf die Entscheidung ausgewirkt haben.

Auch die weiteren Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 160 BEG abgesprochen hat, halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Kläger habe keine Gründe dafür vorgetragen, daß er Flüchtling im Sinne des Art. I A Nr. 2 GK gewesen sei. Die zu seiner Auswanderung führenden antisemitischen Strömungen der nationalpolnischen Bevölkerung zwischen 1919 und 1929 seien, wenn sie auch zu Beschimpfungen und Beschmutzungen durch seine Mitschüler und

zu Mißhandlungen seines Vaters durch nationalpolnische Jugendliche geführt hätten, keine Verfolgung im Wege des Staatsunrechts gewesen. Für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg seien für den Kläger, auch als orthodoxen Juden, ebenfalls keine Flüchtlingsgründe gegeben. Die Ablehnung des in Polen herrschenden kommunistischen Systems reiche nicht aus. Mit den örtlich begrenzten judenfeindlichen Pogromen in den Jahren 1945 und 1946 habe die polnische Regierung nichts zu tun gehabt. Sie sei vielmehr im Gerichts- und Gesetzgebungswege dagegen eingeschritten. Auf die wirtschaftliche und soziale Stellung des Vaters des Klägers komme es nicht an. Ein selbständiger Schneider gehöre nicht zu dem Personenkreis, für den unter Umständen nach marxistisch-leninistischer Auffassung in Polen eine völlige Existenzvernichtung zu befürchten gewesen wäre.

Bei dieser Würdigung ist das Berufungsgericht von den Rechtsgrundsätzen ausgegangen, die der Bundesgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 160 BEG und zu Art. I A Nr. 2 GK entwickelt hatte. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in seiner neuen Rechtsprechung (RzW 1968, 571 Nr. 34) die Entschädigungsberechtigung eines Réfugié sur place wie folgt umschrieben:

"Entschädigungsberechtigt nach § 160 BEG ist auch derjenige, der gleich aus welchen Gründen seinen Heimatstaat verlassen hat und in seinem Aufenthaltslande frei von Furcht vor Verfolgung durch seinen Heimatstaat oder durch dessen Bevölkerung lebt, dem aber bis zum 1. Oktober 1953 nach den im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes maßgeblichen Anschauungen nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil in diesem Staat aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Menschen in solchen

zu Mißhandlungen seines Vaters durch nationalpolnische Jugendliche geführt hätten, keine Verfolgung im Wege des Staatsunrechts gewesen. Für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg seien für den Kläger, auch als orthodoxen Juden, ebenfalls keine Flüchtlingsgründe gegeben. Die Ablehnung des in Polen herrschenden kommunistischen Systems reiche nicht aus. Mit den örtlich begrenzten jüdenfeindlichen Pogromen in den Jahren 1945 und 1946 habe die polnische Regierung nichts zu tun gehabt. Sie sei vielmehr im Gerichts- und Gesetzgebungswege dagegen eingeschritten. Auf die wirtschaftliche und soziale Stellung des Vaters des Klägers komme es nicht an. Ein selbständiger Schneider gehöre nicht zu dem Personenkreis, für den unter Umständen nach marxistisch-leninistischer Auffassung in Polen eine völlige Existenzvernichtung zu befürchten gewesen wäre.

Bei dieser Würdigung ist das Berufungsgericht von den Rechtsgrundsätzen ausgegangen, die der Bundesgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 160 BEG und zu Art. I A Nr. 2 GK entwickelt hatte. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in seiner neuen Rechtsprechung (RzW 1968, 571 Nr. 34) die Entschädigungsberechtigung eines Réfugié sur place wie folgt umschrieben:

"Entschädigungsberechtigt nach § 160 BEG ist auch derjenige, der gleich aus welchen Gründen seinen Heimatstaat verlassen hat und in seinem Aufenthaltslande frei von Furcht vor Verfolgung durch seinen Heimatstaat oder durch dessen Bevölkerung lebt, dem aber bis zum 1. Oktober 1953 nach den im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes maßgeblichen Anschauungen nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil in diesem Staat aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Menschen in solchen

Rechtsgütern gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind.

Es ist nicht erforderlich, daß der Verfolgte (§ 1 BEG) der Gruppe angehört, deren Rechtsgüter in seinem Heimatstaat verletzt werden.

Unzumutbar war eine Heimkehr insbesondere, wenn im Gebiete des Heimatstaates aus den genannten Gründen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, die öffentliche Religionsausübung und die wirtschaftliche Existenz ernsthaft bedroht waren. Es genügt, daß der Heimatstaat nicht in der Lage war, die Verletzung solcher Lebensgüter einer Bevölkerungsgruppe durch eine andere zu verhindern.

War die Heimkehr aus diesen Gründen zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Beendigung des zweiten Weltkrieges und dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes unzumutbar, so wurde sie erst bei einem grundlegenden Wandel der Verhältnisse im Heimatland des Geschädigten wieder zumutbar."

Auch in Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu überprüfen haben. Es kommt hierbei zunächst darauf an, ob dem Kläger in den Jahren 1945 bis 1953 eine Heimkehr nach Polen im Hinblick auf die dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse nach den in der Bundesrepublik herrschenden Anschauungen zumutbar gewesen ist. Nur wenn dies zu bejahen ist, kommt es entscheidend auf die besondere Lage der Juden in Polen an.

Rechtsgütern gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind.

Es ist nicht erforderlich, daß der Verfolgte (§ 1 BEG) der Gruppe angehört, deren Rechtsgüter in seinem Heimatstaat verletzt werden.

Unzumutbar war eine Heimkehr insbesondere, wenn im Gebiete des Heimatstaates aus den genannten Gründen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, die öffentliche Religionsausübung und die wirtschaftliche Existenz ernsthaft bedroht waren. Es genügt, daß der Heimatstaat nicht in der Lage war, die Verletzung solcher Lebensgüter einer Bevölkerungsgruppe durch eine andere zu verhindern.

War die Heimkehr aus diesen Gründen zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Beendigung des zweiten Weltkrieges und dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes unzumutbar, so wurde sie erst bei einem grundlegenden Wandel der Verhältnisse im Heimatland des Geschädigten wieder zumutbar."

Auch in Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu überprüfen haben. Es kommt hierbei zunächst darauf an, ob dem Kläger in den Jahren 1945 bis 1953 eine Heimkehr nach Polen im Hinblick auf die dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse nach den in der Bundesrepublik herrschenden Anschauungen zumutbar gewesen ist. Nur wenn dies zu bejahen ist, kommt es entscheidend auf die besondere Lage der Juden in Polen an.

Nach allem muß das Berufungsurteil aufgehoben und
der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Graf

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Henkel

Nach allem muß das Berufungsurteil aufgehoben und
der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Graf

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Henkel